

# **Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Regensburg**

**Vom 08. Februar 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Regensburg vom 14. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juli 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 werden Satznummerierungen eingefügt. Es wird folgender Satz 2 neu angefügt: „<sup>2</sup>Bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel.“
  - b. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 61 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Wörter „Prüfungssekretariat Chemie“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Zentralen“ gestrichen und nach dem Wort „Prüfungssekretariat“ das Wort „Chemie“ eingefügt.
  - c. In Absatz 5 wird das Wort „Zentrale“ gestrichen und nach dem Wort „Prüfungssekretariat“ das Wort „Chemie“ eingefügt.
4. In § 10 Absatz 2 werden Satznummerierungen eingefügt. Es wird folgender Satz 2 neu angefügt: „<sup>2</sup>Als Zweitgutachter (§ 20 Abs. 6 Satz 1) für die von ihnen thematisch mitbetreuten Masterarbeiten dürfen unter den Voraussetzungen der HSchPrüferV auch Nachwuchsgruppenleiter, die durch das Emmy Noether Programm, das Sofja Kovalevskaja Programm, das Helmholtz Programm oder gleichwertige Eliteprogramme gefördert werden, bestellt werden.“
5. In § 11 Absatz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

6. In § 14 Satz 3 werden die Wörter „aus den Fächern“ durch die Wörter „aus einem der Fächer“ ersetzt. Nach dem Wort „Informatics“ wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa. Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „<sup>1</sup>Das Thema und der (vorläufige) Titel der Masterarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 2) vergeben und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.“
    - bb. Es wird folgender Satz 2 neu angefügt: „<sup>2</sup>Der Titel der Masterarbeit kann während der Bearbeitungszeit konkretisiert werden.“
  - b. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 4 werden die Wörter „und einer zusätzlichen elektronischen Version (z.B. als pdf-Datei)“ ersatzlos gestrichen.
    - bb. Es wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „<sup>5</sup>Zusätzlich ist eine elektronische Version (pdf-Datei) per Email an das Prüfungssekretariat Chemie zu senden.“
    - cc. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6. Im neuen Satz 6 werden nach den Wörtern „Satz 4“ die Wörter „und 5“ eingefügt.
    - dd. Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.
  - c. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 2 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „die vorgelegten Druckexemplare mit der vorgelegten elektronischen Version (pdf-Datei) identisch sind,“ eingefügt.
    - bb. Es wird folgender Satz 4 neu angefügt: „<sup>4</sup>Die Erklärung muss auch in der elektronischen Version (z.B. pdf-Datei) signiert sein.“
  - d. In Absatz 6 wird die Satznummerierung des Satz 3 eingefügt.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „spätestens zwei Wochen“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt. Die Wörter „für die Fakultät zuständigen Prüfungsamt“ werden durch die Wörter „Prüfungssekretariat Chemie“ ersetzt.
  - b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Immatrikulation“ die Wörter „im Masterstudiengang Chemie“ eingefügt. Die Wörter „im laufenden Semester“ werden ersatzlos gestrichen.
9. In § 22 Absatz 2 werden nach dem Wort „Semesters“ werden die Wörter „und im Falle der Masterarbeit nicht innerhalb der folgenden zwei Semester“ eingefügt.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 neu angefügt: „<sup>3</sup>Wiederholungsfristen werden durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. <sup>4</sup>Hinsichtlich der nicht von der Fakultät Chemie und Pharmazie angebotenen Module gelten die Prüfungsbestimmungen der jeweils zuständigen Fakultät.“

- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Monaten“ die Wörter „nach der nicht bestandenen Erstprüfung“ eingefügt.
  - bb. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
  - cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
- c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa. Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „<sup>1</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung anzutreten, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“
  - bb. In Satz 2 werden die Wörter „und der Anzahl nicht bestandener Teilprüfungen“ ersatzlos gestrichen.
  - cc. In Satz 4 wird das Wort „Zentralen“ gestrichen und nach dem Wort „Prüfungssekretariat“ das Wort „Chemie“ eingefügt.
  - dd. In Satz 5 wird das Wort „Zentrale“ gestrichen und nach dem Wort „Prüfungssekretariat“ das Wort „Chemie“ eingefügt.
  - ee. Satz 6 erhält folgende neue Fassung: „<sup>6</sup>Die Note der mündlichen Modulprüfung entspricht der Modulnote.“
  - ff. Satz 7 wird ersatzlos gestrichen.

11. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 5 erhält folgende neue Fassung: „<sup>5</sup>Der Kandidat erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält.“
- b. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- c. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2. In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterurkunde“ die Wörter „sowie eine englischsprachige Übersetzung“ eingefügt.
- d. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3. Die Wörter „und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ werden ersatzlos gestrichen.
- e. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 02. Februar 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 08. Februar 2022.

Regensburg, den 08. Februar 2022

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 08. Februar 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 08. Februar 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08. Februar 2022.